

Aktuelles aus dem Familien- und Erbrecht

- Rechtsprechung -

Mit Anmerkungen und Erläuterungen der Redakteurin,
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht Diana Wiemann-Große

Erbrecht

Wer ist Ersatzerbe? Besonderheiten bei der Testamentsgestaltung

Beschluss des OLG Düsseldorf vom 22.01.2016, Az. I-3 Wx 20/15

In dem vom OLG Düsseldorf zu entscheidenden Fall hatte eine Frau ohne juristische Hilfe ein Testament errichtet. In diesem benannte sie diverse Personen als ihre Erben unter Benennung einer konkreten Quote. Hinsichtlich des Verkaufserlöses aus einem Haus sollten weitere Personen diesen zu gleichen Anteilen erhalten. Im Testament findet sich die Formulierung „Ersatzvermächtnisnehmer sind die ehelichen Abkömmlinge“. Als ein Erbe vor der Erblasserin verstarb, stellte sich die Frage, wer zur Ersatzerbfolge berufen ist. Ein ehelicher Abkömmling des vorverstorbenen Erben stellte sich auf den Standpunkt, dass die Formulierung, dass Ersatzvermächtnisnehmer die ehelichen Abkömmlinge sind, auch für die Erben gelte. Ein Erbe hingegen war der Auffassung, dass der Anteil des vorverstorbenen Erben auf die übrigen Erben übergegangen ist.

Das OLG Düsseldorf entschied sich nach Auslegung des Testamentes dafür, dass zur Ersatzerbfolge die ehelichen Abkömmlinge des Erben berufen sind. Es stellte dabei ausdrücklich ab, dass die Erblasserin bei Verfassung des Testamentes keine juristische Hilfe in Anspruch genommen hat und ihr somit im Rahmen der Auslegung des Testamentes der Unterschied zwischen „Ersatzvermächtnisnehmer“ und „Ersatzerben“ nicht so geläufig war.

Anmerkung:

Vorliegend entbrannte der juristische Streit im Erbscheinsverfahren. Die Erben müssen als Legitimationsurkunde in der Regel einen Erbschein vorlegen, da die Erben ohne Vorlage des Erbscheins über den Nachlass nicht verfügen können. Um Streit hinsichtlich der Auslegung des Testamentes und somit auch Geld zu sparen, sollte im Rahmen der Abfassung eines Testamentes ein auf das Erbrecht spezialisierter Rechtsanwalt konsultiert werden.



Ansprechpartnerin, Redakteurin:

Diana Wiemann-Große
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Erbrecht

Pöppinghaus Schneider Haas

Rechtsanwälte PartGmbB
Maxstraße 8, 01067 Dresden
Tel.: 0351/48181-0
Fax: 0351/48181-22
kanzlei@rechtsanwaelte-poeppinghaus.de